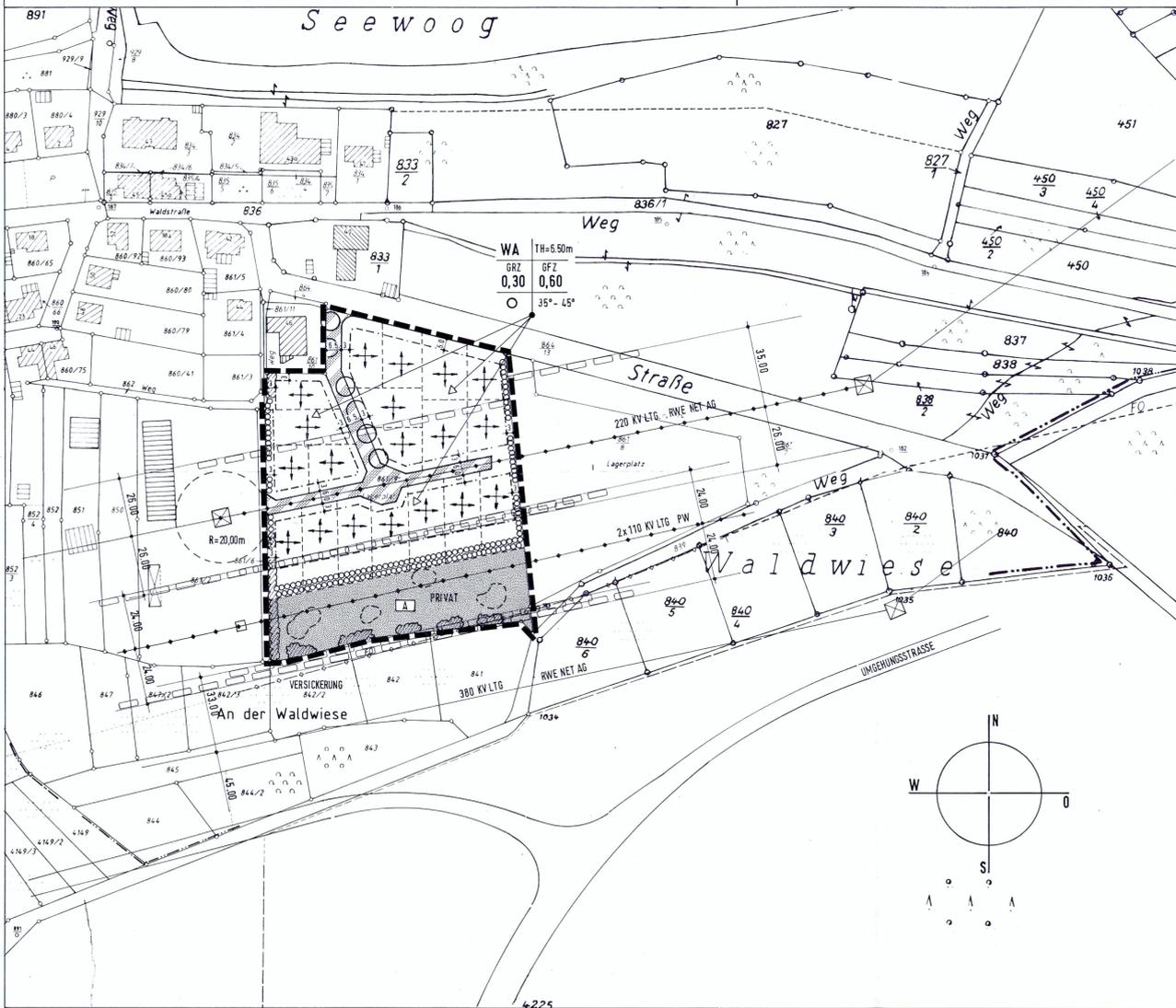


VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN: „WOHPARK SEEWOOG“ Teil-A

M. = 1 : 1000

Bauträger:
Fa. Zimmer
Hochbau - Tiefbau GmbH
Bahnhofstrasse 7
66879 Steinwenden



PLANZEICHEN / FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1.1 BAUGB)

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	(§ 4 BauNVO)
TH	TRAUFHÖHE	(§ 16 BauNVO)
PH	FIRSTHÖHE	(§ 16 BauNVO)
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	(§ 19 BauNVO)
GFZ	GESCHOSFLÄCHENZAHL	(§ 20 BauNVO)
30° - 45°	DACHNEIGUNG	

BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1.2 BAUGB, §§ 22, 23 BAUNVO)

- OFFENE BAUWEISE
- - - BAUGRENZE
- + + + FIRSTRICHTUNG (WAHLWEISE)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1.11 UND ABS. 6 BAUNVO)

- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ▨ VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG / VERKEHRSBERUHIGTER AUSBAU
- ▩ WIRTSCHAFTSWEG

HAUPTVERSORGUNGS- U. HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 ABS. 2.4 UND ABS. 6, § 9 ABS. 1.13 UND ABS. 6 BAUGB)

- ◆ OBERRIRDISCH
- ◇ UNTERIRDISCH
- TRAFOSTATION

SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN

- ▬ MIT GEH., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1.21 UND ABS. 6 BAUGB)
- ▬ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
- ▨ BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENGEBAUDE
- HÖHENLINIEN MIT HÖHENANGABEN
- ⊕ VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE MIT FLURSTÜCKSNUMMER
- - - VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ▬ SICHTDREIECK

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	TRAUFHÖHE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	DACHNEIGUNG

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 UND ABS. 6 BAUGB)

- ▬ RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE GRENZE DES INDRIFTBEREICHES
- ▨ ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ANPFLANZUNGEN VON HEIMISCHEN LAUBBÄUMEN ZWEITER ORDNUNG
- ANPFLANZUNGEN VON HEIMISCHEN STRÄUCHERN, ZUMINDEST EINREIHE
- ANPFLANZUNGEN VON HEIMISCHEN STRÄUCHERN, ZUMINDEST ZWEIFREIHE
- ▨ LANDESPFLIEGERISCHE AUSGLEICHFLÄCHE, SUKZSSIONSFLÄCHE
- ▨ ERWÜHNEN AUF DER AUSGLEICHFLÄCHE

TEKTLICHE FESTSETZUNGEN

ZUM VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN / ERSCHEIUNGSPLAN „WOHPARK SEEWOOG“

BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 1 BAUGB)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1.1 BauGB)**
Das Neubaugebiet der geplanten Wohnanlage umfasst ein Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass es nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1.1 BauGB)**
Aufgrund des § 19 Abs. 2 BauNVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 BauNVO darf die Grundflächenzahl (GRZ) höchstens 0,30 und die Geschosflächenzahl (GFZ) maximal 0,60 betragen. Auf die Geschosflächenzahl sind auch die Flächen von Außenbalkonen in anderen Geschossen, die baurechtlich keine Vollgeschosse sind, einschließlich der zugehörigen Treppentritte und Umfassungswände mit einzurechnen (§ 20 Abs. 3 BauNVO). Gemäß § 10 Abs. 2 bis 4 BauNVO ist die zulässige Höhe der Baukörper durch die Festsetzung der zulässigen Traufhöhen (max. 6,50 m) begrenzt. Als Bezugspunkte gilt die Schrägfäche zwischen der Außenwand und der Oberkante der Dachstuhl-Rückwand, die mehr als die Hälfte der Gebäudehöhe ausmacht, und von der Höhebegrenzung ausgenommen.
- Bauweise (§ 9 Abs. 1.2 BauGB)**
Für das Neubaugebiet gilt die offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO. Zulässig sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen.
- Stellung der Baukörper, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1.2 BauGB)**
Die Firstrichtungen dürfen wahlweise gabel- oder traufständig zur Straße bzw. der seitlichen Grundstücksgrenze hin ausgeführt werden. Gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen durch Baugrenzen bestimmt. Landesrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- Nebenanlagen**
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (Garagen und überdachte Stellplätze (z. B. Carports)) dürfen auf den Grundstücksflächen zwischen vorderer Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie nicht errichtet werden. Stellplätze für PKW's sind jedoch zulässig. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 sind von dieser Regelung ausgenommen und dürfen auch auf diesen Flächen nicht errichtet werden.
- Garagen, Stellplätze (§ 21 BauNVO)**
Für jede Grundstückseinheit sind mindestens zwei Stellplätze nachzuweisen, wobei Garagen auf die Stellplatzfläche angerechnet werden. Wird ein Baugrundstück geteilt, gilt die Stellplatzanzahl für jede Grundstückseinheit separat. Bei Garagen ist im Zufahrtbereich zur öffentlichen Verkehrsfläche ein Stauraum von mindestens 5,00 m Tiefe erforderlich. Der Stauraum darf auf die Stellplatzfläche angerechnet werden.
- Verkehrsräume (§ 9 Abs. 1.11 BauGB)**
Die öffentlichen Verkehrsflächen sind Bestandteil der Erschließungsplanung und sind im Rahmen der öffentlichen Verkehrsflächen festzusetzen. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind im Rahmen der öffentlichen Verkehrsflächen festzusetzen. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind im Rahmen der öffentlichen Verkehrsflächen festzusetzen.
- Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1.20 BauGB)**
Zur Minderung der Oberflächenabfluss und Oberflächenwasserabfuhr dürfen Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen nur auf Fahrbahnbreite geteilt werden. Die Rand- und Zwischenflächen sind wahlweise mit Rasenpflaster, Rasengrüntsteinen oder Schottersteinen zu befestigen. Niederschlagswasser ist durch fachliche Versicherung, Rückhaltung und Verdunstung dem örtlichen Wasserkreislauf wieder zuzuführen.
- Ausgestaltung und Pflege der privaten Ausgleichsfläche**
Auf der privaten Ausgleichsfläche ist an der Südseite der Bebauung eine zumindest zweireihige Anpflanzung von heimischen Sträuchern vorzunehmen. Auf den Brachflächen sind Mulden auszuheben zwecks Schaffung von wechsellückigen Standorten. Es sind zumindest vier Mulden zu schaffen in einer Größe zwischen 40 und 150 m². Die Ausgleichsfläche ist von Verwehungen freizuhalten. Zusätzliche Bepflanzungen mit heimischen Sträuchern sind im Rahmen der Realisierung endgültig zu bestimmen. Aus gestalterischen Gründen ist eine Baumart anzupflanzen. Die im Plan dargestellte Stückzahl ist zur Anpflanzung verbindlich.
- Anpflanzung von Sträuchern und sonstigen Begrünungen**
Baumartauswahl in der Erschließungsstraße
Zur Begrünung des Straßenraumes werden hochstämmige heimische Laubbäume zweiter Ordnung aus der Gehölzartenliste festgesetzt. Die Bäume sind in Reihe anzupflanzen, wobei ein Wechsell der Straßenseite vorgesehen ist. Die Baumstämme sind in einer Größe von 4,0 m offen auszubilden und mit Bodendeckern aus der Gehölzartenliste zu bepflanzen. Der Standort der Baumbeplantung ist im Rahmen der Realisierung endgültig zu bestimmen. Aus gestalterischen Gründen ist eine Baumart anzupflanzen. Die im Plan dargestellte Stückzahl ist zur Anpflanzung verbindlich.
Anpflanzung auf Baugrundstücken
Die Anpflanzung auf den Baugrundstücken unterliegt den Höhenvorschriften der Energieträger. Entlang der westlichen und östlichen Plangebietsgrenze ist sofern nicht schon von vorhandenen Gehölze zum Erhalt festgesetzt sind heimische Sträucher aus der Gehölzartenliste zumindest einreihig anzupflanzen.
Fassadenbegrünung
Fensterlose Fassaden mit einer Fläche über 20 m² sind punktwise mit Kletterpflanzen zu begrünen. Die zum Erhalt festgesetzten Bäume und Sträucher sind zu erhalten. Überschreiten die Gehölzbestände unter den Freileitungen die vorgeschriebenen maximalen Wuchshöhen, so sind die Gehölze auf den Stock zu setzen.
- Erhalt von Bäumen und Sträuchern**
Die zum Erhalt festgesetzten Bäume und Sträucher sind zu erhalten. Überschreiten die Gehölzbestände unter den Freileitungen die vorgeschriebenen maximalen Wuchshöhen, so sind die Gehölze auf den Stock zu setzen.
- Gehölzartenliste, Pflanzgrößen**
Gehölzartenliste
Aus nachfolgenden Pflanzempfehlungen sind für die Anpflanzung diejenigen Arten auszuwählen, welche für den spezifischen Standort geeignet sind. Andere Pflanzenarten dürfen auf den beschriebenen Standorten keine Verwendung finden.
Bäume zweiter Ordnung, zur Anpflanzung im öffentlichen Straßenraum
Für die Anpflanzung von Bäumen zweiter Ordnung werden folgende Arten wahlweise festgesetzt:
Botanische Bezeichnung: Acer campestre, Crataegus monogyna, Sorbus aria
Deutsche Bezeichnung: Feldahorn, Weißdorn, Mehlbeere
Sträucher zur Anpflanzung in geschlossenen Gehölzanpflanzungen
Botanische Bezeichnung: Cornus sanguinea, Corylus avellana, Euonymus europaeus, Ligustrum vulgare, Lonicera xylosteum, Prunus sibirica, Rosa canina, Sambucus nigra, Viburnum lantana
Deutsche Bezeichnung: Roter Hainbühl, Hasel, Pfaffenhütchen, Rainwilde, Rote Heckenkirsche, Schlehe, Handrosen, Schwarzer Holunder, Wolliger Schneeball

Niederes Verkehrsgrün, bodendeckende Bepflanzung

- Wahlweise werden folgende Arten zur Anpflanzung festgesetzt:
- | | |
|-------------------------------------|-----------------------------|
| Botanische Bezeichnung: | Deutsche Bezeichnung: |
| Euonymus x | Kriechspindelarten |
| Hedera helix | Efeu |
| Lonicera axillata | Bodendeckendes Geißblatt |
| Lonicera xylosteum „Clarey's Dwarf“ | Niedere Heckenkirsche |
| Rosa rugosa | Glanrose |
| Rosa x hybr. | Niedere bodendeckende Rosen |
| Symphoricarpos chen „Jancock“ | Korallenrose |

Ranker und Kletterpflanzen zur Begrünung von Abgrenzungen, Einfriedungen, Mauern und Fassaden

- Wahlweise werden folgende schlingende Kletterpflanzen und Selbstklimmer festgesetzt:
- | | |
|--|---|
| Botanische Bezeichnung: | Deutsche Bezeichnung: |
| Aristolochia macrophylla | Pfeifenwinde |
| Clematis vitalba | Wildrose |
| Clematis x | Nacht zumtischlein beinfruchte Waldrebenarten |
| Euonymus fortunei | Kriechspindel |
| Hedera helix | Efeu |
| Lonicera caprifolium | Geißblatt |
| Lonicera x | Schlingende Geißblattarten |
| Poligonum suberbi | Kletterbenedikten |
| Parthenocissus quinquefolia „Engelmanni“ | Mauernein |
| Parthenocissus tricuspidata „Veitchii“ | Selbstklimmender Wein |
| Rosa x hybr. | Kletterrosenarten |
| | Weinstreube |

Pflanzgrößen und Pflanzabstände

- Die Gehölze sind in nachfolgenden Anpflanzgrößen zu pflanzen, wobei hier die Gütebestimmungen für Baumstämme zugrunde zu legen sind:
 Hochstämmige Bäume zweiter Ordnung sind mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm zu pflanzen.
 Sträucher müssen als einmal verschulte Ware eine Mindesthöhe von 60 cm aufweisen.
 In flächigen und gereihten Gehölzanpflanzungen sind die Sträucher in einem Abstand von 1,00 m zu pflanzen.

9. Nachrichtliche Hinweise

- 1) Die geplanten Gebäude dürfen das Höhenmaß von 246,40 m über NN nicht überschreiten (ca. 10,0 m über dem derzeitigen Gelände).
- 2) Zwischen dem Bauträger und der RWE AG sind bei Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens von ab schriftliche Vereinbarungen abzuschließen, in denen die technischen und rechtlichen Einzelheiten für die Bauvorhaben geregelt werden.
- 3) Innerhalb des Schutzstreifens sind nur harte Bedachungen zulässig, die dem Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen gemäß DIN 4102, Teil 7 entsprechen.
- 4) Im Schutzstreifen der Freileitung dürfen nur Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine maximale Endwuchshöhe von 3,0 m erreichen. Außerhalb des Leitungsschutzstreifens sind evtl. Anpflanzungen höherwüchsig zu staffeln, dass bei einem Baumsturz die Hochspannungsleitungen nicht beschädigt werden können.
- 5) Schutzmaßnahmen in der Lärmschutzzone 2 des Natoflugplatzes Ramstein
Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Lärmschutzzone 2 des Natoflugplatzes Ramstein. Die Schutzauflagen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm sind bei der Realisierung der Bauvorhaben einzuhalten.
- 6) SDD Süd-Regionale Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Das Niederschlagswasser ist vorrangig auf den Grundstücken zu versickern. Das Oberflächenwasser, das nicht schnell genug auf dem Grundstück versickern kann, ist über offene Versickerungsrinnen (oder Rigolen) der öffentlichen Versickerungsanlage (Rigole parallel zur Straße) mit zentraler Versickerung in die Talence zuleiten.
Zum Schutz gegen Vermassung sind Unterkellerungen in Form von wasserdichten Wänden- oder -vergleichen auszubilden.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB UND § 85 LBAUG)

- Dachgestaltung (§ 86 Abs. 1.1 LBAUG)**
Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind nur als Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig. Haken abweichende Dachformen sind nicht zugelassen.
Für die Dächer der Nebengebäude gilt dies nur soweit, wie im Rahmen der Landesbauordnung eine Dachausbildung zulässig ist. In bei Grenzstellung der Nebengebäude sind auch flachere Dachneigungen erlaubt. Flachdächer sind nur bei offenen Carports (moderates eine Länge- und Schmalbreite müssen offen sein) zulässig. Die Dachneigungen der Gebäude sind generell beidseitig gleich (symmetrisch) auszuführen und haben mindestens 30° bzw. höchstens 45° zu betragen.
Bei Doppelhausanlagen dürfen die Dächer beider Hausanteile in ihrer Neigung und im Material der Dachdeckung (= Farbton) nicht voneinander abweichen.
Dachausbauten sind in ihrer Größe höchstens auf 30% der Dachflächenmaßen zu beschränken. Zwerchhäuser und vergleichbare Dachaufbauten, die die Trauflinie unterbrechen müssen vom Ortsgang aus gemessen mindestens 1,50 m betragen (Dachvorsprünge sind ausgenommen).
Bei der Dachdeckung sind aus ortsgestalterischen Gründen nur Ziegel und Dachsteine in rötlichen und braunen Farbönen erlaubt. Bei Dachaufbauten ist die Materialwahl festgesetzt.

- Einfriedigungen (§ 86 Abs. 1.3 LBAUG)**
Grundstückseinfriedigungen entlang der Straßenbegrenzungslinie dürfen nur mit Natur- oder Klinkermauerwerk sowie mit Holzläden (senkrechte Holzelemente) bis zu einer Höhe von 1,25 m (gemessen über der öffentlichen Verkehrsfläche) ausgeführt werden.
Zufahrtbereiche sind generell von jeder Einfriedigung (auch Toranlagen) freizuhalten.
Zurückliegende Einfriedigungen - hinter der Stauraumfläche von 5,00 m - sind in der gesamten Art zulässig. Entlang der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedigungen nur bis 1,50 m Höhe erlaubt. Die Materialwahl ist festgesetzt.

- Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1.2 BauGB)**
Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke sind - soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden - zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Jedem Baubestand ist ein Flächenerschließungsplan beizufügen.
Gestaltung von Stellplätzen
Bei Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Parkstand eine Pflanzinsel in Stellplatzgröße auszubilden.

- Realisierung der gründerischen Maßnahmen**
Die öffentlichen gründerischen Maßnahmen sind Bestandteil der Erschließungsplanung und sind im Rahmen der öffentlichen Verkehrsflächen festzusetzen. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind im Rahmen der öffentlichen Verkehrsflächen festzusetzen. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind im Rahmen der öffentlichen Verkehrsflächen festzusetzen.
RECHTSGRUNDLAGEN
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. Teil Seite 2141)
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. Seite 132), zuletzt geändert mit Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I Seite 466)
 - Planzonenverordnung 1990 (PlanZV 90), in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 58)
 - Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO), in der Fassung vom 05. Februar 1979 zuletzt geändert durch Artikel 1 des zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1984 (GVBl. Seite 285)

ANHANG Ermittlung der Neuversiegelung im Gebiet

Flächeninhalt	Verdichtung	Verdichtungsgrad	Verdichtungsmaß
1.970 m²	1.367	0,3	2.838 m²
3.950 m²	3.950	0,3	2.840 m²
Summe der Neuversiegelung auf Baugrundstücken			2.840 m²

Verdichtung	Verdichtungsgrad	Verdichtungsmaß
1.210 m²	1.210	0,3
Summe der Neuversiegelung im Plangebiet		
Auf Baugrundstücken	2.840 m²	
Durch Verkehrsflächen	1.210 m²	
Summe der Neuversiegelung im Plangebiet	4.050 m²	

Ausgleichsflächen im Plangebiet	3.330 m²
Summe der Ausgleichsflächen im Plangebiet	3.330 m²
Bilanzierung Eingriff / Ausgleich	4.050 m²
Summe der Neuversiegelung (vgl. Kostengrundlage des landespflegerischen Planungsbeitrages)	4.050 m²
Abzüglich vorhandene Versiegelung	
Flächenanzahl	
14	345 m²
15	300 m²
16	5.630 m²
17	180 m²
Summe	6.455 m²
Minderversiegelung zuzüglich Ausgleichsfläche im Plangebiet	3.330 m²
Summe Flächenengrößen	5.735 m²

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.12.99 den Einleitungsbeschluss für den vorhaben bezogenen Bebauungsplan „Wohnpark Seewoog“ gefasst (§ 12 Abs. 21 v. m. § 2 Abs. 1 BauGB)
2. Der Stadtrat hat am 03.12.99 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB)
3. Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 23.11.00 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)
4. Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 15.11.00 an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB)
5. Die Beteiligung der Bürger an diesem Bebauungsplan (frühzeitige Bürgerbeteiligung) wurde am 24.11.00 bis 28.12.00 in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt.
6. Die Beschlussfassung über die eingegangenen Bedenken und Anregungen erfolgte am 30.03.01
7. Der Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 30.03.01
8. Die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 05.06.04
9. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 12.04.01
10. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 20.04.01 - 21.05.01
11. Die Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgelegten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 12.10.01
12. Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 12.10.01
13. Dieser Plan wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Rat der Stadt Ramstein-Miesenbach als Satzung beschlossen am 12.10.01
14. Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB erfolgte am 14.05.02 i.V.m. § 3 Abs. 3 BauGB
15. Erklärung der Kreisverwaltung Kaiserslautern am 14.05.02
16. Ausfertigungsvermerk Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt am 19.07.02
17. Die Durchführung des Ausfertigerfahrens gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich bekannt gemacht am 25.07.02

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND ERSCHEIUNGSPLAN „WOHPARK SEEWOOG“ IM STADTEIL MIESENBACH

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M. = 1 : 25.000

BAUTRÄGER: FA. ZIMMER HOCHBAU - TIEFBAU GmbH
BAHNHOFSTRASSE 7 66879 STEINWENDEN

ERSTELLT: April 2001